



BUDGETASSISTENZ

Das PB stellt hohe Anforderungen an die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen mit Behinderung als sogenannte Leistungsempfänger.

Sie müssen zunächst prüfen, welche Vor- und Nachteile sich durch eine eventuelle Umstellung von der Sachleistung (im Dreiecksverhältnis zwischen Hilfeempfänger, Leistungsträger und Leistungserbringer) auf die Leistung in Form des PB für sie in finanzieller und/oder persönlicher Hinsicht ergeben.

Zusätzlich sind vielfältige Aufgaben mit dem Antrag auf ein PB verbunden:

- einen entsprechenden Antrag stellen
- ein Bedarfsfeststellungsverfahren mitgestalten
- eine Zielvereinbarung abschließen
- die Höhe des Budgets aushandeln
- sich Angebote für Dienstleistungen aussuchen
- Dienstleistungen einkaufen
- ggf. Unterstützer anstellen und eine Arbeitgeberfunktion übernehmen
- das Budget verwalten.

Einige Menschen mit Behinderung (zum Beispiel Menschen mit geistiger Behinderung) benötigen jemanden, der sie rund um das PB berät und unterstützt.

Die Rechtslage:

Nach § 17 Abs. 3 Satz 2 SGB IX werden PB so bemessen, dass die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann. Zusätzlich wird im §3 Abs.1 Nr.4 der Budgetverordnung beschrieben, dass die beteiligten Leistungsträger auch Stellungnahmen zum Beratungs- und Unterstützungsbedarf der Antragsteller abgeben. Aus diesen Vorschriften erwächst jedoch kein rechtlicher Anspruch der Budgetnehmer auf eine gesonderte Beratungs- oder Unterstützungsleistung.

Für die Beratungs- und Unterstützungsleistungen, die nicht immer eindeutig voneinander abgrenzbar sind, gibt es jeweils unterschiedliche Verantwortlichkeiten bzw. Zuständigkeiten:

Beratung wird hauptsächlich in dem Zeitraum von der Beantragung bis zur Bewilligung des PB für viele Menschen mit Behinderung erforderlich sein. Beratung ist entsprechend § 22 Abs. 1 Nr.2 SGB IX von den gemeinsamen Servicestellen anzubieten.

Im § 11 Abs.2 SGB XII werden als Ausgangspunkt der Beratung die persönliche Situation der Betroffenen, ihr Bedarf sowie die eigenen Kräfte und Mittel gesehen.

Zur finanziellen Unterstützung solcher Beratungsangebote in institutioneller Form kommt, soweit man die Budgetberatung als Fachberatung betrachtet, für den Bereich der Sozialhilfeleistungen § 11 Abs. 5 Satz 2–4 SGBXII in Betracht. Danach kann erforderliche Fachberatung in Anspruch genommen und die Kosten vom Sozialhilfeträger übernommen werden.

Als allgemeine Grundlage ist der übergreifende Beratungsanspruch nach § 14 SGB 1 einschlägig.

Anmerkungen:

Weder die gemeinsamen Servicestellen noch die Beratungsstellen der Sozialhilfeträger sind erfahrungsgemäß in der Lage die notwendige Beratung und Unterstützung zu gewähren, in diesem Fall stehen dem Antragsteller auch die Beratungsstellen der freien und gemeinnützigen Träger zur Verfügung. Neben den Beratungsstellen des Landesverbandes in Marburg und Hochheim bieten örtliche Lebenshilfen den Mitgliedern der Lebenshilfe zusätzliche Beratung im Bezug auf die Beantragung des PB an. Eine aktuelle Adressenliste finden Sie im Anhang.

Im Falle der gesetzlichen Betreuung sind die gesetzlichen Betreuer verpflichtet im Rahmen der von ihnen zu leistenden Rechtsfürsorge die Unterstützung, Beratung und Vertretung bei Rechtsgeschäften zu erbringen. Die aktive Beteiligung der gesetzlichen Betreuer wird insbesondere bei der Beantragung, dem Abschluss einer Zielvereinbarung und der Bemessung der Budgethöhe erforderlich sein.

Unterstützung während der Inanspruchnahme eines PB mit der notwendigen Hilfe zur Verwaltung und Regie des Budgets ist bei der Budgetbemessung zu berücksichtigen, soweit sie erforderlich ist und nicht von dem gesetzlichen Betreuer im Rahmen des entsprechenden Aufgabenkreises geleistet werden kann (oder muss).

PB werden auf der Grundlage der nach § 10 Abs.1 SGB IX getroffenen Feststellung so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann (siehe §17 Abs.3 SGBIX). Nach § 17 Abs. 4 soll das PB die Höhe der bisherigen Leistungen (Sachleistungen) nicht überschreiten.

Hier handelt es sich jedoch um eine „Sollvorschrift“, deshalb sollte in der individuellen Situation des Einzelfalls der Versuch gemacht werden die Kosten für eine Budgetassistenz geltend zu machen und zu begründen, auch wenn hierdurch die entstandenen Gesamtkosten des PB die vorherigen Kosten der Sachleistungen überschreiten.

Im Fall der unterschiedlichen rechtlichen Auslegung der oben genannten gesetzlichen Regelungen durch die Vertreter der Leistungsträger können Sie sich an die Rechtsberatung des Landesverbandes wenden.